

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 129 vom 11. Januar 2021

BE Obergericht, 2021-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_129

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 129 du 11 janvier 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 129 del 11 gennaio 2021

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 11. Januar 2021 (pag. 154 ff.) erklärte das Regionalgericht Emmen- tal-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 26. Au- gust 2019, 09:45 Uhr, in Kirchberg, Utzenstorfstrasse, Fahrtrichtung Aefligen, durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 60 km/h um 33 km/h schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend total CHF 3'500.00, wobei der Vollzug der Strafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter verurteilte die Vorinstanz den Beschuldig- ten zu einer Verbindungsbusse von CHF 700.00 mit Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen von fünf Tagen sowie zu den erstinstanzlichen Verfah- renskosten von CHF 2'420.00 (Ziff. I.1., I.2. und I.3. des erstinstanzlichen Urteils- dispositivs; pag. 154 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 18. Januar 2021 (pag. 159) fristgerecht die Berufung an. Die schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils datiert vom 15. März 2021 (pag. 165 ff.). Die Berufungserklärung vom 1. April 2021 ging ebenfalls frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein. Der Beschuldigte erklärte vollumfängliche Berufung gegen das Urteil, d.h. gegen den Schuldspruch, das Strafmass sowie die Kostenverlegung. Er beantragte einen Freispruch, unter Aufer- legung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie Ausrichtung einer Partei- entschädigung (pag. 198). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 20. April 2021 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 203 f.). Der Beschuldigte wurde am 18. Mai 2021 zur Berufungsverhandlung vom 2. No- vember 2021 vorgeladen (pag. 204).

E. 3

Strafregistrauszug, datierend vom 18. Oktober 2021, über den Beschuldigten ein- geholt (pag. 223). An der Berufungsverhandlung vom 2. November 2021 wurde C._____ als Aus- kunftsperson befragt (pag. 228 ff.). Der Beschuldigte wurde erneut zu seiner Per- son und zur Sache einvernommen (pag. 234 ff.). Die Verteidigung reichte die Do- kumente «Auszug aus Portefeuille L._____ ab 26. August 2019» (Beilage 1) und «Abschlusskunden ab 26. August 2010 (recte 2019) mit Angabe Wohnort» (Beilage 2) ein, welche zu den Akten genommen wurden (pag. 247 ff.).

E. 4

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete namens und im Auftrag des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 2. November 2021 folgende Anträge (pag. 242 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.